

**Eingebracht am 26.03.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Antrag**

der Abgeordneten Oberhaidinger

und Genossinnen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Energie-Regulierungsbehördengesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

### **Bundesgesetz, mit dem das Energie-Regulierungsbehördengesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Energie-Regulierungsbehördengesetz in der Fassung

BGBl. I Nr. 121/2000, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 148/2002, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 26a Abs. 3 sind folgende Sätze anzufügen:

„In Angelegenheiten der Preisbestimmung haben dem Beirat neben dem Vorsitzenden nur gemäß Z 1 und 3 ernannte Mitglieder auszugehören“.

2. In § 29 a wird nachstehender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 26 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ..../2003 tritt mit dem

1 .6. 2003 in Kraft."

Gemäß § 29 Abs. 4 GOG wird verlangt, innerhalb von drei Monaten eine Erste Lesung über diesen Antrag durchzuführen.

Zuweisungsvorschlag: Wirtschaftsausschuss

### **Erläuterungen**

Der Gasbeirat soll nach den selben Grundsätzen wie der Elektrizitätsbeirat arbeiten. Dies ist durch die derzeitige Gesetzesformulierung nicht gewährleistet.